

**Betreff:****Kinderordnung und Jugendordnung****Organisationseinheit:**

Dezernat II

37 Fachbereich Feuerwehr

**Datum:**

30.05.2017

**Beratungsfolge**

Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

07.06.2017

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Am 23. Februar 2017 wurde die Jugendordnung (Anlage 1) der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig vom 4. April 2008 abgelöst. Durch eine vom Stadtkommando eingesetzte Arbeitsgruppe wurde die Jugendordnung überarbeitet. Dies wurde auch durch die Umstellung von Löschbezirken auf Bereiche notwendig, da sich dies auch in der Organisations- und Funktionsstruktur der gesamten Feuerwehr niederschlug.

Eine wichtige von mehreren inhaltlichen Änderungen ist, die zukünftige Pflicht zur Abgabe eines Führungszeugnisses.

Erstmals in der Geschichte der Feuerwehr Braunschweig wurde mit selbem Datum eine Kinderordnung (Anlage 2) für die Freiwillige Feuerwehr Braunschweig in den Dienst gestellt. Damit schafft die Stadt Braunschweig einen auf die hiesigen Bedingungen abgestimmten rechtlichen Rahmen und unterstützt damit die Nachwuchsgewinnung der Freiwilligen Feuerwehr.

Ruppert

**Anlage/n:**

Anlage 1: Jugendordnung

Anlage 2: Kinderordnung

# **Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig**

Nach § 1 Abs. 8 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr für die Stadt Braunschweig vom 19.10.2015 wird folgende Jugendordnung erlassen.

## **§ 1 Organisation**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig. Sie setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren gemäß § 1 Abs. 7 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr für die Stadt Braunschweig vom 19.10.2015 zusammen.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren werden entsprechend § 1 Abs. 5 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 19.10.2015 in Bereiche gegliedert.
- (3) Die Jugendfeuerwehr untersteht unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren und ihrer Organe der personellen und fachlichen Aufsicht der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, die oder der sich dazu der Hilfe der Stadtjugendfeuerwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr hat folgende Aufgaben:
  - a. Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Mitglieds der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - b. Erziehung der Jugendlichen zu praktischer Nächstenhilfe,
  - c. theoretische und praktische Ausbildung im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
  - d. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, zu demokratischem Bewusstsein und Verhalten, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
  - e. Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben gemäß dem Jugendförderungsgesetz (JFG) des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung gemäß der Runderlasse des Niedersächsischen Kultusministeriums, sowie den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe in der gültigen Fassung.
- (3) Die Jugendfeuerwehrangehörigen sollen nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Im Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr dürfen sie nicht eingesetzt werden. Sie führen ihre Aufgaben gemäß dem RdErl. d. MI v. 05.01.2011, B 22.1-13202/21.4, durch.
- (4) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet, deren Inhalt von der Stadtjugendfeuerwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und der jeweiligen Jugendfeuerwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart unter Mitwirkung der Jugendlichen bestimmt wird.

**§ 3  
Leiter der Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet im Auftrage der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobligationen durch die 1. stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder den 1. stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart vertreten. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die 1. stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der 1. stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister nach § 5 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 06.10.2015 auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterdienstbesprechung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwarte des jeweiligen Bereiches eine stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder einen stv. Stadtjugendfeuerwehrwart für die Dauer von 3 Jahren, die oder der die Belange des Bereiches koordiniert und die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder den Stadtjugendfeuerwehrwart in ihrer oder seiner Arbeit unterstützt. Für die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme dieser Funktion gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart, sowie die 1. stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der 1. stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart soll mindestens 23 Jahre alt, Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein, die Befähigung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter und zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer besitzen, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule oder den Einstiegslehrgang und zwei Neigungslehrgänge besucht haben. Liegen die lehrgangsmäßigen Voraussetzungen nicht vor, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktionen längstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig, es sei denn, dass das Fehlen dieser Voraussetzungen nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist.
- (3) Die Leiterinnen oder die Leiter der Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwarte) und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter sollten mindestens 20 Jahre alt sein. Für die fachlichen Voraussetzungen gilt Abs. 2 sinngemäß. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart, sowie die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (4) Die Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses für alle in der Jugendfeuerwehr tätigen Jugendfeuerwehrwarte, Betreuer und Helfer ist mandatorisch.

**§ 4  
Stadtjugendfeuerwehrkommando**

- (1) Das Stadtjugendfeuerwehrkommando unterstützt die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder den Stadtjugendfeuerwehrwart bei ihren oder seinen Dienstobligationen. Es bereitet insbesondere jugendpflegerische Maßnahmen und Gemeinschaftsveranstaltungen auf Stadtebene vor.
- (2) Das Stadtjugendfeuerwehrkommando besteht aus der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der 1. stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem 1. stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart, der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart, einer Schriftwartin oder einem Schriftwart, einer Kassenwartin oder einem Kassenwart, der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher, und den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarten der Bereiche der Jugendfeuerwehr. Das Stadtjugendfeuerwehrkommando kann um weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren erweitert werden. Die Erweiterung bedarf der Zustimmung des Stadtjugendfeuerwehrkommandos mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die für die Bereiche bestellten stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte können im Verhinderungsfall durch ein hierfür gewähltes Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vertreten werden. Wahlberechtigt sind in diesem Fall die Jugendfeuerwehrwartin oder die Jugendfeuerwehrwarte des Bereiches.

## § 5 Versammlungen

- (1) Die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung ab, zu der alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr einzuladen sind. Die Versammlung wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet. An den Versammlungen können auch die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr teilnehmen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist hierzu einzuladen. Die zuständige stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der zuständige stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehren der Bereiche soll hierzu eingeladen werden.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder die Jugendfeuerwehrwarte, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Jugendsprecherinnen oder die Jugendsprecher und die Mitglieder des Stadtjugendfeuerwehrkommandos führen mindestens einmal im Jahr eine Versammlung unter Vorsitz der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes durch. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwarte und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist hierzu einzuladen. Die Leiterin oder der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches der Stadt Braunschweig soll hierzu eingeladen werden.
- (3) Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr der Bereiche beruft nach eigenem Ermessen, mindestens einmal im Jahr, eine Versammlung der Jugendfeuerwehrwartin und der Jugendfeuerwehrwarte des jeweiligen Bereiches ein. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart ist hierzu einzuladen.
- (4) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist entsprechend § 9 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 19.10.2015 zu verteilen.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren können gleichzeitig Mitglied der Jugendfeuerwehr und der Einsatzabteilung ihrer Ortsfeuerwehr sein. Die Jugendfeuerwehr arbeitet auf Grundlage des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes § 13 Absätze 1 bis 4. § 13 Abs. 4 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 19.10.2015 bleibt unberührt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die zuständige Ortsbrandmeisterin oder den zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Er bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Kommando der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Ausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr, der von dem zuständigen Fachbereich der Stadt Braunschweig ausgestellt und mit einem Dienstsiegel versehen wird.

## § 7 Jugendforum (JuFo)

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Stadt-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Jede Jugendfeuerwehr der Stadt Braunschweig hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer Jugendfeuerwehr zu entsenden. Diese sollten die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher sein.
- (3) Das Jugendforum tagt mindestens einmal, möglichst zweimal jährlich. Es wählt aus seiner Mitte möglichst eine Stadtjugendsprecherin und einen Stadtjugendsprecher (es sollten, wenn möglich,

beide Geschlechter vertreten sein). Die Wahl der Stadtjugendsprecherin oder des Stadtjugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher vertreten das Stadtjugendforum im Jugendforum soweit gegeben auf Bezirksebene.

- (4) Die Stadtjugendsprecherin oder der Stadtjugendsprecher vertreten das Stadtjugendforum im Jugendforum der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr.
- (5) Das Jugendforum wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, bzw. der 1. stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem 1. stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart begleitet und koordiniert.
- (6) In das Jugendforum sind wichtige inhaltliche und projektbezogene Angelegenheiten, welche die Arbeit mit den Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung zu übertragen.
- (7) Die Organe der Stadtjugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- (8) Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Stadtjugendfeuerwehrausschuß gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften, Abstimmungen, etc. angeht.
- (9) Die Tagungen des Jugendforums sind nicht öffentlich.
- (10) Das Jugendforum arbeitet nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart zu genehmigen ist (als Muster kann die Geschäftsordnung von der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr genutzt werden).

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, die Jugendsprecherin oder den Jugendsprecher zu wählen und in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt die Jugendfeuerwehrangehörige oder der Jugendfeuerwehrangehörige freiwillig folgende Pflichten:
  1. regelmäßige Teilnahme an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen,
  2. befolgen der gegebenen Anordnungen im Rahmen dieser Jugendordnung,
  3. Pflege und Förderung der Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr,
  4. schonende und pflegliche Behandlung der Dienstkleidung und Ausrüstungsstücke.

## **§ 9 Bekleidung und Ausrüstung**

Die Jugendfeuerwehrmitglieder erhalten, soweit erforderlich, für die Ausbildung und den Übungsdienst eine Dienstkleidung entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 30.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet außer durch Tod durch:
  - a) Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr,
  - b) schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten des Mitglieds,
  - c) Auflösung der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr,
  - d) Ausschluss des Mitglieds,
    - wenn das Ansehen der Feuerwehr geschädigt wird

- die Gemeinschaft innerhalb der Jugend- und Kinderfeuerwehren durch das Verhalten erheblich gestört wird,
  - ein extremistisches Verhalten gegen die Grundsätze der demokratischen Grundrechte des Grundgesetzes vorliegt.
- e) Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung nicht erfolgt und auch nicht mehr vorgesehen ist.
- (2) Die Übernahme in den aktiven Dienst regelt sich nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Austritt aus der Jugendfeuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds der Jugendfeuerwehr beschließt das Kommando der Ortsfeuerwehr. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Jugendfeuerwehrmitglied:
1. seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
  2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Buchstabe a), c) und d) ist den Erziehungsberechtigten durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Jugendfeuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände bei der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister abzugeben. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft aus.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung vom 04. April 2008 außer Kraft.

Braunschweig, den

Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

Claus Ruppert  
Stadtrat

# **Kinderordnung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig**

Nach § 1 Abs. 7, § 8 und § 13 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr für die Stadt Braunschweig vom 19. Oktober 2015 wird folgende Kinderordnung erlassen.

## **§ 1 Organisation**

- (1) Die Kinderfeuerwehr Braunschweig ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig. Sie setzt sich aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren gemäß § 1 Abs. 7 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr für die Stadt Braunschweig vom 19. Oktober 2015 zusammen.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Braunschweig untersteht unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren und ihrer Organe der personellen und fachlichen Aufsicht der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, die oder der sich dazu der Hilfe der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder des Stadtkinderfeuerwehrwartes bedient.
- (3) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren können entsprechend § 1 Abs. 5 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in die Bereiche West, Süd und Ost gegliedert werden.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr hat folgende Aufgaben:
  - a. Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
  - b. Erziehung der Mitglieder zu praktischer Nächstenhilfe,
  - c. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
  - d. Förderung der sozialen Kompetenz.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele aus Abs.(1) gehören insbesondere folgende Aktivitäten
  - a. Spiel, Sport und Basteln,
  - b. Informationsveranstaltungen (Besuch von Feuerwehren etc.),
  - c. Brandschutzerziehung,
  - d. Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz.
  - e. Spielerisches Heranführen an Tätigkeiten der Feuerwehr, z.B. körperlängere Arbeit mit der Kübelspritze, das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen.
- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
  - a. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
  - b. Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (4) Bei der Arbeit in den Kinderfeuerwehren ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (5) Die Kinderfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Sie gestalten ihre jugendpflegerischen Aufgaben nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (vgl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 - Nds. Mbl. S. 464/GültL 208/62) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. Mbl. S. 188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
- (6) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

**§ 3  
Leitung der Kinderfeuerwehr Braunschweig**

- (1) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart leitet im Auftrage der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig. Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobligieheiten durch die 1. stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwartin oder den 1. stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwart vertreten.
- (2) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart, sowie die 1. stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der 1. stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart soll mindestens 23 Jahre alt und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein.
- (3) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart kann aus den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters für jeden Bereich (West, Süd und Ost) auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartinnen und der Kinderfeuerwehrwarte des jeweiligen Bereich eine stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwartin oder einen stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwart für die Dauer von 3 Jahren bestellen, die oder der die Belange des Bereichs koordiniert und die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder den Stadtkinderfeuerwehrwart in ihrer oder seiner Arbeit unterstützt. Für die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme dieser Funktion gilt Abs. 2 sinngemäß.

**§ 4  
Stadtkinderfeuerwehrkommando**

- (1) Das Stadtkinderfeuerwehrkommando unterstützt die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder den Stadtkinderfeuerwehrwart bei ihren oder seinen Dienstobligieheiten. Es bereitet insbesondere jugendpflegerische Maßnahmen und Gemeinschaftsveranstaltungen auf Stadtebene vor.
- (2) Das Stadtkinderfeuerwehrkommando besteht aus der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart, der 1. stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem 1. stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwart, einer Schriftwartin oder einem Schriftwart und den Leiterinnen oder den Leitern der Bereiche (West, Süd und Ost) der Kinderfeuerwehren. Das Stadtkinderfeuerwehrkommando kann um weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren erweitert werden. Die Erweiterung bedarf der Zustimmung des Stadtkinderfeuerwehrkommandos mit einfacher Mehrheit.

**§ 5  
Versammlungen**

- (1) Die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Kinderfeuerwehr ab. Die Versammlung wird von der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart einberufen und geleitet. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist hierzu einzuladen.
- (2) Die Kinderfeuerwehrwartinnen oder die Kinderfeuerwehrwarte, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtkinderfeuerkommandos führen mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung unter Vorsitz der Stadtkinderfeuerwartin oder des Stadtkinderfeuerwehrwarte durch. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats außerordentlich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Kinderfeuerwehrwartinnen oder der Kinderfeuerwehrwarte oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist zu den Versammlungen einzuladen.
- (3) Die stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart der Kinderfeuerwehren der Bereiche beruft nach eigenem Ermessen eine Versammlung der Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte des jeweiligen Bereichs ein. Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart ist hierzu einzuladen.

- (4) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von der jeweiligen Schriftwartin oder dem jeweiligen Schriftwart und der jeweiligen Vorsitzenden oder dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Ortsebene der stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwart des jeweiligen Bereichs, auf Bereichsebene der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart und auf Stadtebene der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten. Der Fachbereich Feuerwehr kann eine Ausfertigung der Niederschrift bei der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister anfordern.

## § 6 **Leitung der Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag des Ortskommando ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/ Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Leitung der Kinderfeuerwehr darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied, nachfolgend Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart genannt, ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
  - a. Aufstellung eines Dienstplanes
  - b. Planung zur Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
  - c. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - d. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart ist Mitglied des Ortskommando als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (4) Die Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses für alle in der Kinderfeuerwehr tätigen Kinderfeuerwehrwarte, Betreuer und Helfer ist zwingend erforderlich.

## § 7 **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist freiwillig. Sie kann von jedem Kind aus der Stadt Braunschweig und Nachbargemeinden im Alter von 6 bis 12 Jahren erworben werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den für die jeweilige Kinderfeuerwehr zuständige Ortsbrandmeisterin oder zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Er bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der jeweiligen Kinderfeuerwehr.

## § 8 **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der Feuerwehrunfallkasse (FUK) Niedersachsen versichert.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt die Kinderfeuerwehrangehörige oder der Kinderfeuerwehrangehörige freiwillig folgende Pflichten:
  - a. regelmäßige Teilnahme an den angesetzten Dienststunden und Veranstaltungen,
  - b. befolgen der gegebenen Anordnungen im Rahmen dieser Kinderordnung,
  - c. Pflege und Förderung der Kameradschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr.

**§ 9  
Bekleidung und Ausrüstung**

- (1) Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt, Hose und Jacke) wird begrüßt, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.
- (2) Es gilt vorrangig die Kleiderordnung der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig.

**§ 10  
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch Tod durch:
  - a. Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig,
  - b. schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten des Mitglieds,
  - c. Auflösung der Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
  - d. Ausschluss des Mitglieds,
  - e. Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Jugendfeuerwehrmitglied nicht erfolgt ist.
- (2) Der Austritt aus der Kinderfeuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds der Kinderfeuerwehr beschließt das Kommando der Ortsfeuerwehr. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kinderfeuerwehrmitglied:
  - a. seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
  - b. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Buchstabe a), c) und d) ist den Erziehungsberechtigten durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Kinderfeuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände bei der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister abzugeben. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft aus.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Kinderordnung tritt am Tage nach ihrem Erlass in Kraft.

Braunschweig, den

Der Oberbürgermeister

i.V.

gez.

Claus Ruppert

Stadtrat